

BVGer E-5837/2015 vom 12. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5837_2015

FR: TAF E-5837/2015 du 12 juillet 2016

IT: TAF E-5837/2015 del 12 luglio 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Instruktionsverfügung vom 23. September 2015 das vorliegende Beschwerdeverfahren mit dem ebenfalls am Gericht hängigen Beschwerdeverfahren des Ehemannes und Vaters E._____ (E-4764/2014) koordiniert (vgl. Sachverhalt, oben Bst. E). Daher ergeht das vorliegende Urteil gleichzeitig mit dem Urteil im Verfahren E-4764/2014.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 4

Die Beschwerdeführerin bringt im eigenen und im Namen ihrer Kinder zur Begründung ihres Asylgesuches im Wesentlichen vor, sie habe Syrien aufgrund der dort herrschenden Bürgerkriegssituation verlassen. In diesem Bürgerkrieg seien ihr Wohnhaus und die Geschäftshäuser ihres Ehemannes in Aleppo zerstört worden. Zudem seien mehrere Verwandte durch Bombardements ums Leben gekommen. Ihr Sohn B._____ sei zudem entführt worden und ihre Familie habe Lösegeldzahlungen für dessen Freilassung leisten müssen.

E. 4.1

Für das Bundesverwaltungsgericht steht ausser Frage, dass die Ereignisse, welche die Beschwerdeführerin und ihre Kinder im Zuge des syrischen Bürgerkrieges persönlich miterleben mussten - namentlich die Bombardierungen ihrer Heimatstadt Aleppo, wo sie ihr ganzes Leben von Geburt bis zur Ausreise aus Syrien Februar 2014 verbracht haben; vgl. Akte B4, S. 4, Frage 2.01) - schrecklich und traumatisierend waren und in Aleppo im Zeitpunkt ihrer Ausreise eine Situation verbreiteter Gewalt, Zerstörung und Elend vorherrschte. Es kann hierzu auf die Erwägung 5.5 im Beschwerdeurteil E-4764/2014 ihres Ehemannes verwiesen werden, in welcher näher auf die im Zeitpunkt der Ausreise des Ehemannes im Jahr 2012 in Aleppo herrschende Bürgerkriegssituation und die heutige, aktuelle Lage eingegangen wird.

E. 4.2

Selbst wenn ein weiterer Verbleib der Beschwerdeführenden in Aleppo nach dem Gesagten unzumutbar war, fehlt es den von ihnen vorgetragene Ereignissen an der für die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft geforderten Gezieltheit der Verfolgung. Von Gezieltheit in diesem Sinne ist dann auszugehen, wenn eine Person nicht lediglich den gleichen Risiken und Einschränkungen wie die gesamte Bevölkerung ihres Heimatstaates respektive ihrer Heimatregion ausgesetzt ist, und somit von den Ereignissen nicht nur "reflexartig" im Sinne ungezielter Nebenfolgen des Krieges oder Bürgerkrieges, sondern als individuelle Person in der Regel aufgrund einer asylrelevanten Verfolgungsmotivation betroffen ist (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, S. 530 Rz. 11.16; vgl. auch Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 37 E. 7 c). Bei den von der Beschwerdeführerin geschilderten Ereignissen (Zerstörung des Wohnhauses der Familie und der Plünderung der Geschäftslokalitäten des Ehemannes respektive Vaters der Beschwerdeführenden) handelt es sich zweifelsohne um schreckliche Erlebnisse, sie stellen jedoch primär ungezielte Nebenfolgen des Krieges dar, von denen der Grossteil der Bevölkerung in Aleppo - unabhängig von deren ethnischer Zugehörigkeit - betroffen war. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Bombardierungen der Stadt, welche zu zahlreichen Todesopfern auch unter der Zivilbevölkerung - auch

innerhalb der Familie der Beschwerdeführenden - führten. Überdies scheinen die Zerstörungen der Häuser und Geschäftslokalitäten der Beschwerdeführerin, ihres Ehegatten und ihrer Verwandten nicht von einer asylrelevanten Verfolgungsmotivation getragen zu sein. Die Beschwerdeführerin selbst hat diese Ereignisse nicht auf einen entsprechenden asylbeachtlichen Hintergrund zurückgeführt.

E. 4.3

Soweit die Beschwerdeführerin die Entführungen ihres Sohnes B._____ vorträgt, ist festzustellen, dass die Urheberschaft dieser Entführungen im Dunkeln bleibt, nachdem die Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Anhörungen selbst zu Protokoll gegeben hat, sie (die Familie) hätten selbst nicht gewusst, wer für die Entführung des Sohnes verantwortlich gewesen sei (vgl. Akte B15, S. 17, Frage 168). In der am 7. Oktober 2015 nachgereichten fremdsprachigen Eingabe führen die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann die Entführungen des Sohnes B._____ zwar auf einen F._____ zurück. Diese Vermutungen wurden jedoch im Verlaufe des weiteren Beschwerdeverfahrens nicht mit entsprechenden Beweismitteln untermauert oder gar belegt, obwohl der Beschwerdeführerin hinreichend Gelegenheit eingeräumt worden ist, ihre Asylvorbringen ergänzend zu begründen. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, die Hintergründe der beiden Entführungen auf eine konkrete und detaillierte Weise zu schildern. Es kann daher nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese Entführungen einen gezielten und auf einem flüchtlingsbeachtlichen Verfolgungsmotiv beruhenden Hintergrund gehabt haben, weshalb deren Asylrelevanz abgesprochen werden muss.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin verneinte in der Summarbefragung vom 10. Februar 2015 explizit, konkrete Probleme mit den heimatlichen Behörden, mit der oppositionellen kurdischen Partei in Syrien (PYD; Partiya Yekitîya Demokrat, Partei der Demokratischen Union), den Rebellen, der Freien Syrischen Armee (FSA) oder anderen Gruppierungen gehabt zu haben. Zudem gab sie an, politisch nicht aktiv und niemals in Haft oder vor Gericht gewesen zu sein. Sie sagte zudem aus, nicht in irgendeiner Weise vom syrischen Bürgerkrieg direkt betroffen worden zu sein (vgl. Akte B4, S. 9 und 10, Frage 7.02.). Im Rahmen der einlässlichen Anhörung vom 6. Juli 2015 trug sie zwar vor, sie fürchte sich vor dem syrischen Regime, weil sie respektive verwandte Kaufleute Flüchtlingen aus Homs Unterstützung hätten zukommen lassen (vgl. Akte B15, Antworten 64 und 66). Als sie zu ihrer eigenen Beteiligung an dieser Unterstützung gefragt wurde, gab sie zu Protokoll, sie habe persönlich nichts weiter getan, als dem Chauffeur den Aufenthaltsort der Flüchtlinge zu zeigen (Antwort 91). Im weiteren Verlauf derselben Befragung gab sie zu Protokoll, sie habe keine Nachteile seitens des syrischen Regimes erlebt, die sie persönlich getroffen hätten (Antwort 130). Sie habe Syrien aus Angst vor dem Krieg, wegen der Kinder und weil sie wieder mit ihrem Ehemann habe zusammenkommen wollen, verlassen (Antwort 187). Bei dieser Sachlage ist nicht davon auszugehen, dass ein behördlicher Verdacht der Entfaltung politisch missliebiger Aktivitäten gegen die Beschwerdeführerin oder ihre Kinder besteht oder diese aus einem derartigen Grund ins Visier der syrischen Sicherheitskräfte geraten sein könnten.

E. 4.5

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt ihrer Ausreise keiner asylbeachtlichen Verfolgungssituation ausgesetzt waren und keine begründete Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG gehabt haben. Die Vorinstanz hat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 4.6

Nachdem mit heutigem Urteilsdatum auch das Beschwerdeverfahren des Ehemannes und Vaters der Beschwerdeführenden abgewiesen und die vorinstanzliche Verfügung betreffend Nichterfüllung der Flüchtlingseigenschaft und Verweigerung des Asyls bestätigt wird, liegt auch kein Sachverhalt vor, welcher eine Prüfung des Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft von E. _____ im Sinne von Art. 51 AsylG nach sich ziehen würde.

E. 5

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 5.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung vom 27. August 2015 die Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig aufgenommen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens, und nachdem nicht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ersucht worden ist, sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.